



# Alles rund um den Unterhalt

Der Kindesunterhalt soll helfen, den Bedarf des Kindes zu decken. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Sie als betreuender Elternteil Unterhalt. Was steht dem Kind und Ihnen zu?



**Ein Kind kostet** fast 130 000 Euro, bis es 18 Jahre alt ist. Die Baby- und Kindergartenzeit ist dabei noch relativ günstig. Da liegen die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben laut Statistischem Bundesamt nur bei 519 Euro pro Monat – eine Summe, die für viele Alleinerziehende auch schon schwer aufzubringen ist. Und aus diesem Grund ist es ungemein wichtig, dass Sie sich als Sorgeberechtigte für die finanziellen Rechte Ihres Kindes einsetzen. Es mag unangenehm sein, sich mit dem anderen Elternteil über das Thema Geld auseinanderzusetzen oder gar in einen Gerichtsstreit zu gehen, aber für Ihr Kind sind die monatlichen Unterhaltszahlungen ein wichtiger Be-

standteil seiner Existenzsicherung. Falls Sie Skrupel haben, denken Sie daran: Das Geld steht Ihrem Kind zu, und Ihre Aufgabe ist es, für sein Wohlergehen zu sorgen – auch, indem Sie Betreuungs- oder Ehegattenunterhalt für sich selbst einfordern. Das tun Sie nicht, um sich zu bereichern, sondern um für Ihr Kind da zu sein.

Minderjährige Kinder haben gegenüber beiden Elternteilen einen Unterhaltsanspruch, der unabhängig davon ist, ob die Eltern verheiratet sind oder waren. Der Unterhaltsanspruch besteht auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind seine erste Berufsausbildung absolviert. Bei minderjährigen Kindern leisten Sie als alleiner-

ziehender Elternteil Ihren Teil des Unterhalts durch Betreuung und Versorgung des Kindes, während der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenwohnt, den sogenannten Barunterhalt leistet. Wie hoch die-

ser ist, hängt vom Einkommen des anderen Elternteils und vom Alter des Kindes ab.

Da der Kindesunterhalt dem Kind zu- steht, spielt Ihr eigenes Einkommen bei der Berechnung im Normalfall keine Rolle. Falls

## Checkliste

### Das sollten Sie in Sachen Unterhalt klären

Der Unterhalt ist häufig ein sehr konfliktbehafteter Punkt bei getrennten Eltern. Deswegen ist es wichtig, hier gut informiert zu sein und von vornherein seine Rechte zu kennen. Folgende Punkte sollten Sie klären:

- Wo steht mein Kind in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten, falls der Ex-Partner mehrere Kinder aus einer vergangenen oder einer neuen Beziehung hat?
- Steht mir Ehegattenunterhalt oder Betreuungsunterhalt zu?
- Möchte ich den Unterhalt sicherheitshalber pfändbar titulieren lassen? (Siehe „Unterhaltstitel“, S. 52)
- Soll der Unterhalt fix sein oder flexibel festgelegt werden, also an die jeweils geltenden Unterhaltssätze angepasst werden?
- Inwiefern kann ich rückwirkend Unterhalt oder Sonderbedarf geltend machen?
- Kommen Mehrbedarf oder Sonderbedarf für mein Kind infrage?
- Können wir uns außergerichtlich einigen?
- Wer kann mir bei der Berechnung und Durchsetzung helfen? (Siehe „Schritt für Schritt zum Titel“, S. 53)
- Kommt das vereinfachte Verfahren vor dem Familiengericht zur Feststellung des Kindesunterhalts infrage?
- Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss vom Staat, den mein Kind erhält, falls der andere Elternteil keinen oder nur unzureichend Unterhalt zahlen kann?

Sie aber wesentlich mehr Geld verdienen als der Barunterhaltspflichtige, müssen auch Sie sich am Barunterhalt beteiligen. Das passiert in der Praxis sowieso sehr häufig, weil Unterhaltszahlungen meist nicht ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf eines Kindes zu decken oder weil sie sogar ganz ausbleiben.

Anders verhält es sich beim Unterhalt für den betreuenden Elternteil. Hier unterscheidet man drei Arten von Unterhalt:

➊ **Betreuungsunterhalt** – für Nichtverheiratete,

➋ **Trennungsunterhalt** – für Verheiratete im Trennungsjahr und

➌ **Nachehelichen Unterhalt** – für Geschiedene.

Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt fasst man auch unter dem Sammelbegriff Ehegattenunterhalt zusammen.

Bei diesen Unterhaltsarten spielt Ihr eigenes Einkommen sehr wohl eine Rolle. Ob Ihnen Unterhalt zusteht, und wenn ja in welcher Höhe, orientiert sich am Einkommen und der Bedürftigkeit beider Elternteile und hängt stark vom Einzelfall ab.

## Unterhalt fürs Kind, Unterhalt für mich

Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt, Ehegattenunterhalt, Mehrbedarf und Sonderbedarf – hier erfahren Sie, was für Sie infrage kommt und wie Sie Ihre Ansprüche durchsetzen.



**Einen Unterhaltsanspruch** haben leibliche und adoptierte Kinder. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil neu heiratet. Auch das Einkommen des neuen Partners spielt bei seiner Berechnung keine Rolle, aber nur solange er das Kind nicht adoptiert. Bei einer Adoption entfällt der Unterhaltsanspruch gegen den vorherigen Eltern-

teil, weil er in diesem Fall nicht mehr der rechtliche ist.

Anders verhält es sich, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht und aus dieser neuen Beziehung Kinder hervorgehen. Diese Nachkommen sind in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten nun den bereits existierenden Kindern gleichgesetzt. Das bedeutet, dass